

II - 3 der Herren in den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel  
und Genossen

No. ....3.../A  
Präs.: 28. JAN. 1987  
.....

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Bundesgesetz, mit dem eine Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, und die Bestimmungen über die Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

- 2 -

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Bundesgesetz, mit dem eine Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, und die Bestimmungen über die Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer geändert werden (Erstes Abgabenänderungsgesetz 1987 - 1.AbgÄG 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ABSCHNITT I

### E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1972

#### Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985, 557/1985, 325/1986 und 562/1986 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984, 23/1985 und 207/1986 wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Verluste bei beschränkter Haftung**

**§ 23a.** (1) Verluste eines Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft sind weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 abzugsfähig, soweit dadurch bei ihm negatives Betriebsvermögen entsteht oder sich erhöht. Die

- 3 -

nicht ausgleichs- und abzugsfähigen Verluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre zu verrechnen oder werden in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit diese die Entnahmen übersteigen, in diesem Jahr zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten. Die Gewinne und Verluste sind unter Berücksichtigung besonderer Vergütungen und Aufwendungen des Kommanditisten zu ermitteln.

(2) Scheidet ein Kommanditist mit negativem Betriebsvermögen gegen Abfindung in Geld- oder Sachwerten aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist der Veräußerungsgewinn unter Beachtung des § 24 zu ermitteln. Scheidet der Kommanditist ohne Abfindung aus, so gilt der Betrag des negativen Betriebsvermögens, den er nicht auffüllen muß, abzüglich allfälliger Veräußerungskosten als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für sonstige Mitunternehmer, soweit deren Inanspruchnahme für Schulden der Gesellschaft durch Vertrag ausgeschlossen ist."

## Artikel II

1. § 23a Abs. 1 und 2 EStG 1972 in der Fassung des Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden. Der Abs. 3 dieser Bestimmung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.
2. Bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1982 bis 1986 gilt § 23a Abs. 1 und 2 EStG 1972 in der Fassung des Art. I sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für andere Mitunternehmer, deren Rechtsstellung auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen der eines Kommanditisten vergleichbar ist.

- 4 -

ABSCHNITT II

## U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

## Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985, 292/1986 und 562/1986 sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 7/1983, 222/1983, 341/1984, 500/1984, 164/1985 und 155/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 4 ist nach der Z 2 der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen. Z 3 entfällt.
2. Die Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet:

"Anlage B  
(zu § 10 Abs. 4)

Verzeichnis der dem Steuersatz 32 vom Hundert unterliegenden  
Gegenstände

1. Außenbordmotoren (Nummer 84.06 B 1 des Zollltarifes).
2. Motoren für Sport- und Luxusboote der Nummer 89.01 A 1 des Zollltarifes (aus Nummer 84.06 B 2 des Zollltarifes).
3. Motoren für Waren der Nummern 87.02 B und 87.09 A des Zollltarifes (aus Nummer 84.06 C des Zollltarifes).
4. Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse (Nummer 87.02 B des Zollltarifes).
5. Motorräder, auch mit Beiwagen (Nummer 87.09 A des Zollltarifes).
6. Wohnwagenanhänger (aus Nummer 87.14 A des Zollltarifes).
7. Flugzeuge (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Drachen, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflieger und dergleichen) (aus Nummer 88.02 des Zollltarifes).

- 5 -

8. a) Sport- und Luxusboote mit Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, auch für den Maschinenantrieb eingerichtet (aus Nummer 89.01 A 1 des Zolltarifes),
- b) Sport- und Luxusboote ohne Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art und fußhebelbetätigte Wasserfahrzeuge (aus Nummer 89.01 B 1 des Zolltarifes)."

## Artikel II

Art. I ist anzuwenden

1. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. März 1987 ausgeführt werden;
2. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarisichen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. März 1987 liegt.

- 6 -

ABSCHNITT III

## G e b ü h r e n g e s e t z 1 9 5 7

## Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 198/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 314/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983, 127/1984, 531/1984, 557/1985 und 292/1986 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 45/1963, 63/1966, 266/1980, 315/1985, 491/1985 und 290/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, ausgenommen die Gebühr für Wechsel (§ 33 TP 22), mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben. Diese Gebührenerhöhung ist nicht zu erheben, wenn eine Gebühr im Ausland in Stempelmarken zu entrichten gewesen wäre.

(2) Das Finanzamt kann zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige unabhängig von der nach Abs. 1 zu erhebenden Gebührenerhöhung eine Erhöhung bis zum Zweifachen der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr erheben. Bei Festsetzung dieser Gebührenerhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte, ob eine Gebührenanzeige geringfügig oder beträchtlich verspätet erstattet wurde sowie ob eine Verletzung der Gebührenbestimmungen erstmalig oder wiederholt erfolgt ist."

- 7 -

## Artikel II

Artikel I ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 verwirklicht werden.

ABSCHNITT IV

## M i n e r a l ö l s t e u e r g e s e t z 1 9 8 1

## Artikel I

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl.Nr. 597, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 587/1983, 531/1984 und 113/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiter Waren der Nummern 27.07 D und 27.10 A des Zolltarifes 499 S;

2. a) unverbleiter Waren der Nummern 27.07 D und 27.10 A des Zolltarifes,

b) der Waren der Nummern 27.07 A, 27.10 B und 29.01 C des Zolltarifes und

c) der Waren der Nummern 27.10 I und 29.01 E des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht,

442 S;

3. anderer Waren 361 S; der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt."

3. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalisierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch) eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter zu leisten."



- 9 -

4. § 14 lautet:

"§ 14. Für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Mineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 2,58 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen."

5. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,58 S je Liter zu vergüten."

## Artikel II

1. Art. I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.
2. Art. I Z 2 ist auf Mineralöl anzuwenden, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. März 1987 entsteht oder für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. März 1987 liegt.
3. Art. I Z 3 ist auf Mineralöl anzuwenden, dessen begünstigter Verbrauch in einem landwirtschaftlichen Betrieb nach dem 31. Dezember 1986 stattfindet.
4. Art. I Z 4 und 5 ist auf Mineralöl anzuwenden, das nach dem 31. März 1987 zu den begünstigten Zwecken verwendet wird.

- 10 -

ABSCHNITT V

B u n d e s g e s e t z   ü b e r   d i e   E r r i c h t u n g  
e i n e r   A u t o b a h n e n -   u n d   S c h n e l l -  
s t r a ß e n - F i n a n z i e r u n g s - A k t i e n -  
g e s e l l s c h a f t

**Artikel I**

Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

"§ 7. Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten."

2. Im § 8 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

3. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bund hat der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die mit der Durchführung der in diesem Bundesgesetz bezeichneten Aufgaben zusammenhängenden Kosten zu ersetzen."

4. Im § 10 entfällt der bisherige Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "Abs. 2".

**Artikel II**

Art. I tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

- 11 -

## ABSCHNITT VI

### K r a f t f a h r z e u g s t e u e r

#### Artikel I

Der Ertragsanteil der Kraftfahrzeugsteuer, der auf den Bund entfällt, ist zu 70 vH für Zwecke des öffentlichen Verkehrs (einschließlich Fahrbetriebsmittel) zu verwenden; jene Ertragsanteile, die für Bundesbetriebe bestimmt sind, sind als Verminderung der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben und als Einnahmen des Bundesbetriebes zu veranschlagen.

#### Artikel II

Abschnitt VII Art. II des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird, BGBl.Nr. 587/1983, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft.

#### Artikel III

Art. I tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

- 12 -

ABSCHNITT VII

## V o l l z u g s k l a u s e l

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Abschnittes IV richtet sich nach § 59 des Mineralölsteuergesetzes 1981.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

- 13 -

B E G R Ü N D U N G**Allgemeiner Teil**

Die Änderung des § 23a EStG 1972 ist auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen, mit dem diese Bestimmung mit Wirkung ab 1. Jänner 1987 als verfassungswidrig aufgehoben worden ist. Im Interesse einer kontinuierlichen Rechtsentwicklung sieht der Entwurf eine Ersatzregelung vor, die auf die Gründe, die den Verfassungsgerichtshof zu seiner Entscheidung bewogen haben, Bedacht nimmt.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet soll der erhöhte Steuersatz für die meisten der in der Anlage B genannten Gegenstände beseitigt werden. Der erhöhte Steuersatz soll aus ordnungspolitischen (vor allem Umweltschutz und Zahlungsbilanz) und budgetären Überlegungen für bestimmte Kraftfahrzeuge und Gegenstände der Freizeitgestaltung (z.B. Motorboote, Flugzeuge, Wohnwagenanhänger) beibehalten werden. Durch die weitgehende Abschaffung des erhöhten Steuersatzes von 32% ist mit jährlichen Umsatzsteuer-Ausfällen von 1,4 Mrd S zu rechnen; diesen Ausfällen steht ein geschätztes Mehraufkommen an Umsatz- und Ertragsteuern von etwa 300 Mio S gegenüber. Zur Herstellung einer Aufkommensneutralität und auch aus umweltpolitischen Überlegungen werden daher zusätzlich Maßnahmen bei der Mineralölsteuer vorgeschlagen.

Mit den Erkenntnissen vom 29. Juni 1985, G 42, 109 - 111/85 und vom 9. Oktober 1985, G 146 - 149/85 hat der Verfassungsgerichtshof § 9 Abs. 2 GebG, der die obligaten Sanktionen für die Nichtanzeige oder die verspätete Anzeige von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften enthielt, als verfassungswidrig aufgehoben. Mit Erkenntnis vom 8. März 1986, G 8 - 11/86 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß auch § 9 Abs. 1 GebG verfassungswidrig ist, weil er auch für die Wechselgebühr und damit für eine Hundertsatzgebühr gilt, die der Höhe nach unbegrenzt ist, sodaß in der starren, jede Möglichkeit

- 14 -

einer Entschuldbarkeit ausschließenden Erhöhung eine im Verhältnis zu sonstigen Säumnisfolgen im Abgabenrecht exzessive und damit unsachliche Reaktion auf die Unterlassung des Abgabepflichtigen liegt. Er erklärte diese Bestimmung aber für den Bereich der Stempelgebühren als verfassungsrechtlich unbedenklich und setzte daher für das Außerkrafttreten der Bestimmung eine Frist bis 28. Februar 1987, sodaß ein verfassungskonformer Zustand bis zu diesem Zeitpunkt zu schaffen wäre.

Die Änderungen der Steuersätze im Mineralölsteuergesetz sollen die aus der vorgesehenen Beseitigung des erhöhten Steuersatzes bei der Umsatzsteuer eintretenden Steuerausfälle zum Teil ausgleichen. Gleichzeitig soll § 2 des Mineralölsteuergesetzes 1981, der eine Zweckbindung der auf den Bund entfallenden Mittel aus der Mineralölsteuer für den Bundesstraßenbau enthält, rückwirkend mit 1. Jänner 1987 aufgehoben werden. Diese Änderung bedingt auch eine Novellierung des ASFINAG-Gesetzes. Der Verwendungszweck für die Erträgnisse des Bundesanteiles aus der Kraftfahrzeugsteuer soll den geänderten Bedürfnissen entsprechend erweitert werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist insgesamt mit einer leichten Verringerung des Personal- und Sachaufwandes zu rechnen.

- 15 -

**Besonderer Teil**ABSCHNITT I

## E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisherige Fassung des § 23a mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1986, Zl. G 139/85-11 ua, wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz aufgehoben. Die Aufhebung ist mit Ablauf des 31. Dezember 1986 in Kraft getreten.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Entscheidungsgründen zufolge die Gleichheitswidrigkeit vor allem in der alleinigen Anknüpfung an das steuerliche Kapitalkonto erblickt. Wirtschaftliche Belastungen des Kommanditisten durch die Pflicht zur Leistung der ausstehenden Einlage und die Nachschußpflicht blieben dabei nämlich unberücksichtigt und ein echter Verlust könne nicht ausgeglichen werden. Die gleiche Lage entstünde nachträglich bei Entnahmen, die zur Wiederauffüllung verpflichteten, und bei sonstiger Zuführung von Mitteln an die notleidende Gesellschaft.

Der Gerichtshof führt aber aus, es möge verfassungsrechtlich zulässig sein, zwischen Einlagen und sonstigen Leistungen einerseits und bloßen Verpflichtungen zu künftigen Leistungen andererseits - auch um Manipulationen zu begegnen - derart zu unterscheiden, daß Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erst dann zählen, wenn sie tatsächlich erfüllt werden. Der Gerichtshof könne diese Frage indes offen lassen, da aufgrund der in Prüfung stehenden Vorschrift die nicht ausgleichsfähigen Verluste erst mit einem späteren Gewinn zu verrechnen wären, weshalb sich das unsachliche Ergebnis auch auf diesem Weg nicht vermeiden ließe. Der Verlust eines Kommanditisten wirke sich somit gerade nicht in jenem Zeitpunkt aus, in dem für ihn eine tatsächliche Beeinträchtigung der Vermögenslage verbunden ist.

- 16 -

Verbleibt man im grundsätzlichen System des derzeitigen § 23a, so kann auf der Basis der Ausführungen des Gerichtshofes den derzeit gleichheitswidrigen Ergebnissen des § 23a auf zweierlei Weise begegnet werden:

Erstens wäre es denkbar, sämtliche der vom Gerichtshof angeführten Verpflichtungen des Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft von vornherein, also noch vor Eintritt einer konkreten Leistungspflicht, als Verlustausgleichspotential zuzulassen. Dies würde, was das Ausmaß des Verlustausgleichspotentials betrifft, der vor Einführung des § 23a gegebenen Rechtslage entsprechen (vgl dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1980, Z1 1661/79). Eine solche Lösung würde allerdings wiederum die Möglichkeit für jene steuerpolitisch unerwünschten Gestaltungen eröffnen, die seinerzeit zur Einführung des § 23a Anlaß gegeben haben.

Zweitens scheint es der Gerichtshof für zulässig zu erachten, daß Vermögensverluste aus Kommanditbeteiligungen erst im Zeitpunkt einer Einlagenleistung - nicht aber zu einem späteren Zeitpunkt - berücksichtigt werden. Dies kann legislativ dadurch erreicht werden, daß für den Kommanditisten insoweit ein ausgleichsfähiger Verlust gegeben ist, als er entweder vor Verlustzuweisung eine entsprechende Einlage geleistet hat oder nach einer - seine Einlage übersteigenden - Verlustzuweisung aus seinem Privatvermögen nachschießt.

Steuerpolitisch ist der zweiten Regelungsvariante der Vorzug zu geben, zumal dabei jede Verlustzuweisung eine tatsächliche Einlagenleistung voraussetzt. Dies erschwert einerseits unerwünschte Gestaltungen und bietet andererseits einen Anreiz zu vermehrter Eigenkapitalbildung. Im gegenständlichen Entwurf wird daher dieser Weg beschritten.

Die vorgeschlagene Fassung des § 23a Abs. 1 hält gegenüber der derzeit geltenden Regelung am grundsätzlichen Ansatz fest.



- 17 -

Kommanditverluste werden daher weiter nur insoweit ausgleichsfähig sein, als dadurch kein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Zur Klarstellung, daß auf das steuerliche Kapitalkonto des Kommanditisten abgestellt wird, wird nunmehr vom "negativen Betriebsvermögen" des Kommanditisten gesprochen und damit die Terminologie der §§ 4 Abs. 1 und 5 verwendet. Eine Änderung soll im Bereich der Verlustverrechnung eintreten. Die nichtausgleichsfähigen Verluste sollen demnach nicht nur mit künftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können, sondern auch im Ausmaß künftigen Einlagen ausgleichs- und vortragsfähig werden. Die Verrechnung mit Gewinnanteilen soll - wie bisher - dazu führen, daß lediglich der um den Verrechnungsverlust gekürzte Gewinnanteil der Besteuerung unterliegt; im Falle von Einlagen soll sich der (aus Vorjahren stammende) Verrechnungsverlust im Jahr der Einlagenleistung in einen ausgleichsfähigen (gegebenfalls vortragsfähigen) Verlust wandeln, und zwar auch dann, wenn das steuerliche Kapitalkonto nach der Einlagenleistung weiterhin einen negativen Stand aufweist.

Mit dem Begriff "Einlagen" wird die Zufuhr von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen im Sinne des § 4 Abs. 1 angesprochen. Dabei wird es gleichgültig sein, ob eine Einlage ins gemeinschaftliche Gesellschaftsvermögen oder ins Sonderbetriebsvermögen geleistet wird. Als Einlage sind ua auch Zahlungen des Kommanditisten auf Grund seiner Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger anzusehen. Werden während des Wirtschaftsjahres auch Entnahmen getätigt, so gilt als Einlage der nach Abzug dieser Entnahmen verbleibende Betrag. Mißbräuchlichen Gestaltungen in der Form, daß durch kurzfristige Einlagen, die nach dem Bilanzstichtag wieder entnommen werden, unerwünschte Verrechnungsmöglichkeiten geschaffen werden, wird regelmäßig durch Anwendung des § 22 EStG entgegengetreten werden können. Für den in einem Wirtschaftsjahr entstehenden Verlust ist wie bisher nur insoweit die Ausgleichsfähigkeit im Verlustjahr gegeben, als durch vorhergehende Einlagen in diesem Jahr ein positives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Ist in solchen Fällen ein

- 18 -

bestehendes negatives steuerliches Kapitalkonto auf frühere Verlustzuweisungen zurückzuführen, ergibt sich im Zeitpunkt der Einlagenleistung allerdings ohnedies eine Verrechnungsmöglichkeit mit den Vorjahresverlusten.

Im Interesse einer Klarstellung wird im Abs. 1 ergänzt, daß für nicht ausgleichsfähige Verluste gleichzeitig auch kein Abzug nach § 18 Abs. 1 Z 4 in Frage kommt.

Der derzeit geltende Abs. 2 soll inhaltlich unverändert wieder in Kraft treten, lediglich das Abstellen auf das "negative Betriebsvermögen" ist dem Abs. 1 angepaßt.

Der bisherige Abs. 3 soll in veränderter Form in Kraft gesetzt werden. Die Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 23a soll dadurch auf jene Fälle erweitert werden, in denen die Haftung eines Mitunternehmers für Gesellschaftsschulden durch Vertrag ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, daß § 23a im Falle eines entsprechenden Haftungsausschlusses auch bei Gesellschaftern von Offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht in Form einer Außengesellschaft zum Zuge kommt. Dabei ist es unmaßgeblich, ob der Haftungsausschluß durch eine gesellschaftsvertragliche Sonderregelung oder durch andere vertragliche Absprachen herbeigeführt wird. Insbesondere könnte auch die Erklärung einer Pank, den Gesellschafter im Haftungsfall schadlos zu halten, Grundlage eines Haftungsausschlusses sein. Mit dem in der Textierung verwendeten Begriff "soweit" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß einerseits der von einem Haftungsausschluß nicht betroffene Haftungsstand des Gesellschafters (und nicht dessen geleistete Einlage) das Verlustausgleichspotential darstellt und andererseits nur die vom Haftungsausschluß betroffenen Gesellschafter unter die Regelung fallen.

Die Neufassung der Abs. 1 und 2 soll im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 1982 in Kraft treten. Überdies werden damit komplizierte Übergangsregelungen, die für die Anlaßfälle des Verfahrens vor

- 19 -

dem Verfassungsgerichtshof notwendig wären, vermieden. Die  
Regelung des Abs. 3 soll im Hinblick auf ihren verschärfenden  
Charakter erst ab dem Veranlagungsjahr 1987 Geltung erlangen.

- 20 -

ABSCHNITT III

## G e b ü h r e n g e s e t z

Mit der Herausnahme der Gebühr für Wechsel aus dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 wird dem Erkenntnis des VfGH vom 8. März 1986, G 8-11/86, Rechnung getragen.

Als Folge der Aufhebung des bisherigen § 9 Abs. 2 durch den VfGH (Kundmachungen BGBl.Nr. 315/1985 und 491/1985) ist eine genauere Determinierung der Ermessensübung des bisherigen Abs. 3, der nunmehr als Abs. 2 aufrücken soll, im Interesse der gebotenen Differenzierung bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist erforderlich.

- 21 -

ABSCHNITT IV

## M i n e r a l ö l s t e u e r g e s e t z

Die Steuersätze bei der Mineralölsteuer sollen so angehoben werden, daß sich für Gasöl eine um 10 Groschen je Liter, für verbleite Benzine eine um 30 Groschen je Liter und für unverbleite Benzine aus Umweltschutzgründen eine nur um 10 Groschen je Liter höhere Verbrauchsteuerbelastung ergibt. Damit erhöht sich der Steuersatz im § 3 Abs. 1 Z 1 um 40 S auf 499 S, jener in der bisherigen Z 3 (nunmehr Z 2) um 14 S auf 442 S und jener in der neuen Z 3 um 12 S auf 361 S.

Der im bisherigen § 3 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Steuersatz von 448 S soll entfallen. Für Mineralöle, die diesem Steuersatz unterliegen und im übrigen für das Steueraufkommen nur von untergeordneter Bedeutung sind, soll in Hinkunft der Steuersatz für unverbleite Benzine gelten.

Um zu vermeiden, daß durch die in Aussicht genommene Maßnahme auch der begünstigte Treibstoffverbrauch für landwirtschaftliche Maschinen, für Schienenfahrzeuge der Österreichischen Bundesbahnen und für Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen betroffen wird, sollen die Steuervergütungen nach §§ 10, 14 und 15 MinStG 1981 um 10 Groschen auf 2,58 S erhöht werden. Unter Berücksichtigung dieser Vergütungssätze ist voraussichtlich bei einem etwa gleichbleibenden Verbrauch von steuerpflichtigen Mineralölen eine Steigerung des jährlichen Ertrages an Mineralölsteuer um rund 950 Mio S zu erwarten. Der anteilige Mehrertrag für das Jahr 1987 wird bei rund 550 Mio S liegen.

Durch die Beseitigung der Zweckbindung des Ertrages der Mineralölsteuer soll der budgetäre Handlungsspielraum erweitert werden.

- 22 -

ABSCHNITT VI**K r a f t f a h r z e u g s t e u e r**

Derzeit sind 70 vH des Anteiles des Bundes aus der Kraftfahrzeugsteuer für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

Durch Lockerung dieser Bindung sollen die Erträge aus der Kraftfahrzeugsteuer auch für Verkehrszwecke allgemeiner Natur (einschließlich Fahrbetriebsmittel) verwendet werden können.

Zwecks sachgerechter Verrechnung der Einnahmen für Bundesbetriebe war eine eigene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.